

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG 16.03.2017 bis 18.04.2017

## **BEGRÜNDUNG FÜR DIE UNVERÄNDERTE ÜBERNAHME DES LÄRMAKTIONSPLANS IN DIE ZWEITE STUFE DER LÄRMAKTIONSPLANUNG**

Lärmaktionspläne zielen auf mehr Lärmschutz und dienen damit dem Gesundheitsschutz und der -vorsorge, der Wohnqualität und dadurch dem Erhalt bzw. der Steigerung von Immobilienwerten, der Aufenthaltsqualität im Freien, der touristischen Attraktivität und der Naherholung sowie dem Schutz ruhiger Gebiete.

Darüber hinaus hat die Lärmaktionsplanung in der Umsetzung auch Auswirkungen auf eine Verbesserung der Luftqualität, der Verkehrssicherheit, der besseren verkehrlichen Erschließung und der Erhöhung der Standortqualität.

In den §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Anforderungen und Zuständigkeiten im stufenweise verlaufenden Verfahren zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie\* in nationales Recht umgesetzt worden. Dementsprechend sind Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, ansonsten alle fünf Jahre.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat die Stadt Elmshorn im Jahr 2015 ersucht, die zweite Stufe des Lärmaktionsplanes zu übermitteln und die Daten daraufhin an die für die Prüfung zuständige EU-Kommission weiterzugeben.

Hierbei wurde nun festgestellt, dass formale Anforderungen der EU an das Verfahren zur Überprüfung der Aktualisierung der ersten Stufe nicht erfüllt waren. Die Stadt Elmshorn führt diesen Schritt der Prüfung einer Aktualisierung des Lärmaktionsplanes daher rückwirkend erneut aus und begründet als Prüfergebnis die unveränderte Übernahme des Plans der ersten Stufe in die zweite Stufe folgendermaßen:

Die Stadt Elmshorn hat mit der Lärmkartierung und Aktionsplanung der ersten Stufe bereits damals den Anforderungen der zweiten Stufe entsprochen, da das gesamte Straßennetz in die Kartierung und die Aktionsplanung eingeflossen ist und nicht nur der Umgebungslärmrichtlinie entsprechend Hauptverkehrsstraßen bis 6 Millionen Kfz/Jahr.

Weiterhin sind seitdem keine bedeutsamen Entwicklungen eingetreten, die von der Ursprungssituation abweichen und nach derzeitigem Stand fachlich hinreichend und sinnvoll eingearbeitet werden könnten.

Die Hafenspange ist zwar eine solche bedeutsame Entwicklung. Zurzeit sind allerdings verlässliche Verkehrserhebungen für die Neuberechnung der Netzbelastung noch nicht möglich. Einerseits muss sich der Verkehr auf die neue Hauptverbindung eingespielt haben und andererseits darf der „Regelfluss nicht durch Baustellen verfälscht werden“.

Die beiden letztgenannten Bedingungen lassen eine aussagefähige Neubetrachtung derzeit (noch) nicht zu.

Auf eine Anpassung des Aktionsplans für die zweite Stufe kann somit zu diesem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht verzichtet werden, da ausgelöst durch die rahmenplanbedingten laufenden Verkehrsumstrukturierungen im Gebiet Krückau-Vormstegen und daraus resultierenden (wechselnden) Verkehrsverlagerungen, zukünftig in weiten Bereichen der Stadt mit geänderten Lärmbetroffenheiten zu rechnen ist.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Selbstverwaltung der Stadt Elmshorn im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 23.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der in der Sitzung am 24.03.2011 beschlossene Lärmaktionsplan der ersten Stufe wird unverändert in die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung übernommen. Auf eine Aktualisierung wird wegen rahmenplanbedingter Verkehrsumstrukturierungen und daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen mit geänderten Lärmbetroffenheiten verzichtet. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wird aufgefordert, der EU-Kommission die Zusammenfassung des fortgeltenden Lärmaktionsplans der Stadt Elmshorn aus 2010/2011 erneut zu übermitteln.“*

*\* Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärm-richtlinie)*